

# Das rotzfreche SPIELMOBIL der SJD - Die Falken Darmstadt e.V.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Vermietung von Luftkissen und Rollenrutschen

Der Verein Das Rotzfreche Spielmobil der SJD - Die Falken Darmstadt e.V. vermietet seine Luftkissen, Rollenrutschbahnen und andere Spielgeräte zu folgenden Bedingungen:

1. Die Überlassung des Luftkissens bedarf eines schriftlichen Mietvertrags. Etwaige Terminvereinbarungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
2. Das Luftkissen wird grundsätzlich nur nach schriftlicher Anerkennung der Mietbedingungen durch den Mieter ausgegeben.
3. Die Mietgebühr wird grundsätzlich nach dem Ausleihtermin in Rechnung gestellt.
4. Die Geschäftsführung behält sich jedoch vor, im Einzelfall die Mietgebühr als Vorauszahlung einzufordern. Wird diese nicht rechtzeitig überwiesen, so kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten. Der Zahlungsbeleg ist daher unbedingt bei Abholung vorzulegen.
5. Der Vermieter ist berechtigt, vom Vertrag vorzeitig zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist, die Veranstaltung gegen bestehende Gesetze verstößt oder die Mietsache infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Weiterhin ist der Vermieter zum Rücktritt berechtigt, wenn ihm nach Vertragsabschluss begründete Bedenken gegen den Mieter bekannt werden (z.B. Zahlungsunfähigkeit).
6. Kann ein vom Vermieter bestätigter Miettermin aus vorstehenden Gründen nicht eingehalten werden, so sind über eine Erstattung der geleisteten Mietzahlung hinausgehende Ansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen.
7. Führt der Mieter aus irgendeinem, vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück, haftet der Mieter für den vollen Mietausfall. Darüber hinaus ist er verpflichtet auf Verlangen und Nachweis des Vermieters einen höheren Schaden sowie die entstandenen Kosten zu ersetzen. Von der Zahlung wird nur Abstand genommen, wenn sich der Vermieter schriftlich mit dem Rücktritt und der Nichtzahlung einverstanden erklärt.
8. Die Miete ist in jedem Fall zu entrichten, wenn die Mietsache trotz Abholung nicht benutzt wird. Für Ausfallzeiten durch ungünstige Wetterverhältnisse kann kein Nachlass auf den Mietpreis gewährt werden.
9. Der Transport der Mietsache erfolgt durch den Mieter. In besonderen Fällen kann die Mietsache nach vorheriger Vereinbarung zum gewünschten Ort transportiert und auch wieder abgeholt werden. Die in diesem Fall entstehenden Fahrt- und Personalkosten trägt der Mieter.
10. Die Mietsache ist jeweils am vereinbarten Termin abzuholen und zurückzubringen. Das Luftkissen muss in trockenem Zustand zurückgegeben werden. Die Trocknung nass zurück gegebener Luftkissen kann dem Mieter berechnet werden. Bei verspäteter Rückgabe erhöht sich die Gebühr um einen weiteren Tagesmietsatz. Darüber hinaus kann der Vermieter einen Ersatz des daraus entstehenden Schadens verlangen.
11. Hat der Mieter die Mietsache an Wochenenden nur für einen Tag gemietet, kann es vorkommen, dass im Fall von weiteren Vermietungen kurzfristig von dem Abhol- und Rückgabetermin abgewichen werden muss.
12. Der Mieter haftet für Schäden, die durch Verletzung seiner Pflicht zur schonenden Behandlung der Mietsache entstehen. Insbesondere haftet er für Schäden, die beim Transport oder der Nutzung der Mietsache sowie am vermieteten Kfz-Anhänger entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch Dritte während der Mietdauer verursacht werden. Ebenso haftet der Mieter für Schäden gegenüber Dritten. Wenn der Mieter gemietete Hänger unsachgerecht bremst, sichert oder abschließt, haftet er für hieraus entstehende Schäden. Das gleiche gilt für nicht oder unzureichend gesicherte Spielgeräte während des Transports.
13. Bringt der Mieter bei der Übernahme der Mietsache und des Kfz-Anhängers keine Beanstandung vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.
14. Dem Mieter wird empfohlen, für den Tag der Veranstaltung eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
15. Eine Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
16. Mündliche Nebenabreden zum Mietvertrag liegen nicht vor, sollten sie früher getroffen worden sein, so sind sie hiermit aufgehoben.
17. Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Mietvertrags. Nebenabreden, Änderungen und Nachträge bedürfen der Schriftform.
18. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.
19. Vermieter und Mieter sind sich darüber einig, dass für ein etwa erforderliches Mahnverfahren und Gerichtsverfahren als Gerichtsstand Darmstadt vereinbart ist.
20. Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch Anwendung auf die Vermietung von anderem Spielmobileigentum, sofern dies ohne Personal angemietet wird.